

Dienstanweisung Asylverfahren

Identitätsfeststellung – Instrumentarien

Vorbemerkung:

Neben der Sachverhaltsaufklärung i.R.d. Anhörung stehen verschiedene technische und physikalische Möglichkeiten zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zur Verfügung, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird.

1. Identifizierung – Registerabgleiche

1.1. Allgemeines

Durch die Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 02. Februar 2016 wurde beim BVA ein automatisierter Registerabgleich für Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist oder aufhältig sind, eingeführt (§73 Abs. 1a AufenthG).

Die erstmalige Prüfung des AZR-Registerabgleichs erfolgt im Rahmen der Antragsentgegennahme und umfasst folgende AZR-Datenbestände:

- AZR und nationaler Visa-Datei mittels Grund- / Aliaspersonalien, ggf. Passdaten
- Europäisches VISA-Informationssystem (VIS) mittels Fingerabdrücke
- INPOL-Sachfahndungen¹⁶¹ mittels Passdaten
- Schengener Informationssystem (SIS)

Die in INPOL gespeicherten Aliaspersonalien werden per Mail an das AVS übermittelt (siehe [DA-AVS Änderung von Personendaten / Erfassung weiterer Personendaten](#)).

Das kumulierte Ergebnis der o. a. Abgleiche steht über die AZR-Gesamtauskunft des BVA-Registerportals als PDF-Dokument zum Abruf zur Verfügung.

Aufgrund einer teils notwendigen manuellen Sachbearbeitung im BVA werden unter Umständen vorläufige Ergebnisdokumente bereitgestellt. Diese sind ca. zehn Minuten nach Speicherung der Person im AZR verfügbar. Da in den meisten Fällen die Registrierung der Antragsteller vor Antragstellung beim BAMF erfolgt, sollte i. d. R. bei Antragstellung bereits ein endgültiges Ergebnis zur Verfügung stehen. Das kumulierte Ergebnisdokument des Registerabgleiches wird durch das AVS mittels des Formulars D0880 dokumentiert.

Eine Aufnahme des Ergebnisdokuments in die MARiS-Akte erfolgt nur, wenn die Bewertung des BVA „gleich“ lautet (Personenidentität liegt vor). Weist der Registerabgleich Treffer mit

¹⁶¹ polizeiliches Informationssystem der deutschen Polizeien

dem Merkmal „ähnlich“ aus, erfolgt keine Aufnahme, sondern der Vorgang wird dem Entscheider zur abschließenden Prüfung und Bewertung vorgelegt. Für ausführlichere Informationen wird auf die [DA-AVS Registerabgleiche](#) verwiesen.

1.2. Prüfung und Bewertung des Registerabgleichs

Ob der Registerabgleich Treffer ergeben hat, kann der Entscheider zunächst dem Dokument D0880 „Visaanfrage-Aktenvermerk“ in der Schriftstückliste entnehmen.

Da der Registerabgleich nicht nur bei der Erstregistrierung durchgeführt wird, sondern auch bei jeder Änderung/Ergänzung am AZR-Datensatz wiederholt wird, muss das Ergebnis des Registerabgleichs mehrfach geprüft werden. Entsprechend muss der Entscheider unmittelbar vor der Anhörung, unabhängig von den im Dokument D0880 angegebenen Treffern, den Registerabgleich im AZR erneut aufrufen und prüfen ob zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zur Person vorliegen. Diese sind ggf. in einem neuen Dokument D0880 zu dokumentieren und die Akte ggf. (nach der Anhörung) an das AVS zu leiten, sodass notwendige Bearbeitungsschritte (z. B. bei Visa-/VIS-Treffer; siehe [DA-AVS](#)) durchgeführt werden können.

Der Registerabgleich ist außerdem vor Bescheiderstellung durch den Entscheider (sollte diese nicht kurz nach der Anhörung erfolgen) erneut zu prüfen.

Im MARiS-Workflow öffnet sich nach Bescheiderstellung der durch die AVS-Kraft vorausgefüllte Abfrageautomat. Die dort eingetragenen Informationen müssen sorgfältig kontrolliert werden. Der Entscheider muss im Rahmen der Überprüfung beim Vorliegen von neueren Erkenntnissen a) ein neues Formular D0880 ausfüllen und b) nach der Bescheiderstellung den zweiten Abfrageautomaten ausfüllen. Hinweise zur richtigen Befüllung und Priorisierung bei mehreren Treffern finden sich in der [DA-AVS, Kapitel Registerabgleich](#).

Sollten nach Bescheiderstellung neue Erkenntnisse aus dem Registerabgleich vorliegen, ist der Bescheid dahingehend zu prüfen, ob die neugewonnen Erkenntnisse entscheidungsrelevant sind und ggf. zu ergänzen.

Zur Bewertung von „ähnlich“-Treffern des Registerabgleichs muss der Entscheider das Ergebnisdokument im AZR aufrufen und nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Treffer das Ergebnis schlüssig in einem Aktenvermerk darlegen. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Daten der „ähnlich“-Treffer aufgeführt werden. Jedoch ist die Bewertung zu den einzelnen Treffern unter Angabe der jeweiligen Listennummer des Abgleichs im Vermerk aufzuführen.

Sollte das abschließende Ergebnis der Registerabgleiche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, muss der Entscheider das Ergebnis im AZR vor der Anhörung selbst abrufen und prüfen.

1.3. Europäisches Visa Informationssystem (VIS) und nationale Visaabfrage

Beim VIS handelt es sich um eine zentrale Datenbank, in der biographische Daten und biometrische Informationen von Personen, die ein [Schengen-Visum](#) beantragt haben, für fünf

Jahre gespeichert werden (Antrag, Entscheidung, Art und Dauer der Gültigkeit des Visums). In der nationalen Visa-Datei sind neben den kurzfristigen von Deutschland ausgestellten Schengen-Visa, die auch in der VIS-Datei enthalten sind, auch langfristige ausschließlich auf Deutschland beschränkte Visa (z. B. zum Zweck eines Studiums) enthalten. Eine Abfrage dient u. a. zur Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-VO. Aber auch im nationalen Verfahren können die Erkenntnisse aus der VIS-/Visa-Datenbank sowohl für die Identifizierung der Antragsteller als auch für die Glaubhaftigkeitsprüfung von Nutzen sein.

Da im Rahmen eines Antrages auf Erteilung eines Visums ein gültiger Reisepass bei der Botschaft vorgelegt werden muss, ist davon auszugehen, dass die Botschaft den Reisepass geprüft hat und daher die Personendaten der VIS-Auskunft (bei Visaerteilung) die maßgeblichen Personendaten sind. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, alle als Identitätsnachweis geeigneten Dokumente einer PTU zu unterziehen. Wird festgestellt, dass die Personendaten gem. der VIS-Auskunft mit Visa-Erteilung von den Angaben des Antragstellers abweichen, sind bereits bei der Antragsannahme die Personalien der VIS-Auskunft als Führungspersonalien zu verwenden. Zudem ist zu prüfen, ob der vorgelegte Pass mit dem Pass, welcher für das Visumsverfahren genutzt wurde, übereinstimmt.

Sollte ein Treffer für einen EU-Mitgliedsstaat (MS) vorliegen, wird die Akte nach Erstbefragung und Anhörung zur Zulässigkeit an das zuständige DU-Zentrum weitergeleitet.

Obligatorische Anforderung von Visumantragsunterlagen (durch das AVS):

Ist die Anforderung von Visumantragsunterlagen in dem entsprechenden Fall verpflichtend, werden die Unterlagen nach Aktenanlage oder bei Bekanntwerden des VIS-/Visa-Treffers bereits durch das AVS angefordert. In welchen Fällen die Anforderung von Visumsunterlagen durch das AVS verpflichtend ist, wird durch [Rundschreiben](#) bekannt gegeben. Der Entscheider hat die Aufgabe, diese Unterlagen zu sichten und ggf. für die Entscheidung im Asylverfahren relevante Passagen übersetzen zu lassen. Die Unterlagen können zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die genaue Vorgehensweise für diese Fälle findet sich [hier](#).

Fakultative Anforderung von Visumantragsunterlagen (Verfügung durch SB-E)

Bei Vorliegen eines VIS-/Visa-Treffers (Schengen-Visum oder nationales Visum) für andere Fallkonstellationen als die, die eine obligatorische Anforderung verlangen, kann der Entscheider in begründeten Verdachtsfällen schriftlich und unter Darlegung der Gründe im Einzelfall verfügen (D2222), dass die AVS-Kraft über das AZR-Registerportal mit der Funktion VIS-Mail die Unterlagen zum Visaverfahren direkt bei der entsprechenden Botschaft des jeweiligen Schengen-Staates anfordert (siehe hierzu [VIS Mail Handbuch](#) sowie [VIS-Mail Kurzanleitung](#)).

Zu beachten: Für Unterlagen zu Schengenvisa (VIS) gilt eine Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren. Die Speicherfrist bei nationalen Visa beträgt fünf Jahre. Bei älteren Visa erübrigt sich damit i. d. R. eine Anfrage, da keine Antragsunterlagen mehr vorliegen.

Die Visa-Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte (Indizierung: „D0786 VisaAntragsunterlagen“).

Bei Asylbewerbern, die Reisedokumente mit Visaeinträgen vorlegen, ohne dass entsprechende Treffer aus den AZR Visa- oder VIS-Datenbank-Abfragen vorliegen, sind die Visaunterlagen gem. [DA-AVS Kapitel Registerabgleiche](#) anzufordern

Werden mehrere Personen mit gleichen oder ähnlichen Personalien im Registerabgleich angeboten, ist vom zust. Entscheider zu bestimmen, welche Daten dem Antragsteller zuzuordnen sind (siehe 1.1).

1.4. Grund- und Aliaspersonalien im AZR

Das Ergebnis des Abgleichs im AZR wird einschließlich der Bewertung des BVA hinsichtlich einer möglichen Personengleichheit zum Abruf über das Registerportal zur Verfügung gestellt. Die abschließende Bewertung ggf. vorhandener „ähnlich“-Treffer erfolgt durch den zuständigen Entscheider (siehe 1.1).

1.5. INPOL Sachfahndung

Das abzurufende Ergebnisdokument enthält einen Abgleich mit der INPOL-Sachfahndungsdatei. Hierüber wird angegeben, ob ein im AZR gespeichertes Personalpapier zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Das AVS informiert in diesen Fällen die ausschreibende Behörde sowie die zuständige ABH.

1.6. Schengener Informationssystem (SIS)

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein Informationssystem für die Sicherheitsbehörden der Schengen-Länder. Es dient der automatisierten Personen- und Sachfahndung in der EU. Treffer im SIS können Hinweise für das Dublin-Verfahren (Voraufenthalte in anderen Mitgliedstaaten), zur Identität und Herkunft der Person, zu Ausschlussstatbeständen, aber auch für die Glaubhaftigkeitsprüfung geben. Eine Suche im „SIS im Registerportal“ ist obligatorisch in jenen Verfahrensschritten vorzunehmen, in denen ein Registerabgleich vorgenommen wird, und ebenfalls in Dokument D0880 zu dokumentieren.

Weitere Informationen zu den Anwendungen „SIS im Registerportal“ (Suche, Erstellen und Pflege von Ausschreibungen) sowie SISKom (Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten zu SIS-Ausschreibungen) sind der [SIS-Arbeitsanleitung](#) zu entnehmen.

2. Vorlage von Personaldokumenten

Grundsätzlich ist die Identität einer Person durch die Vorlage geeigneter echter Dokumente (z. B. Reisepass, Personalausweis, ID-Card) nachzuweisen.

Die Eignung der Dokumente als Identitätsnachweis ergibt sich hierbei aus der Gesamtschau vorgelegter Dokumente, dem Ergebnis der Dokumentenprüfung (PTU) sowie einer Einschätzung zu staatlichen Strukturen und Dokumentenwesen hinsichtlich des Korruptionsindex des jeweiligen Ausstellerstaates.

Hinweis:

Original-Dokumente, die von nicht-autorisierten Stellen ausgegeben wurden (z. B. IS in Irak und Syrien), können durch die PTU-Vorprüfung i. d. R. identifiziert werden. Zu beachten ist auch, dass selbst bei Vorlage von Originalpapieren eine falsche Identität vorliegen kann. Bei Zweifeln, ist eine genaue Aufklärung des Sachverhalts erforderlich und sind Staatsangehörigkeit und Identität zu klären.

Sofern ein Antragsteller bis zu seiner Anhörung keine entsprechenden Personaldokumente vorgelegt hat, ist er im Rahmen der Anhörung nochmals auf seine bestehende Mitwirkungspflicht nach § 15 AsylG hinzuweisen, vorhandene Dokumente, die seine Identität untermauern können, beim Bundesamt vorzulegen. Insbesondere bei HKL mit hoher Schutzquote sollte der Antragsteller auch darüber informiert werden, dass die Vorlage dieser Dokumente zu einer schnelleren Entscheidung über seinen Asylantrag führen könnte, da eine möglicherweise zeitintensive Klärung seiner Identität nicht mehr erforderlich wäre.

Wenn erst in der Anhörung Originaldokumente vorgelegt werden, sind diese möglichst noch während der Anhörung zur Vorprüfung zu geben. Sollte sich hierbei ein Fälschungsverdacht ergeben, ist der Antragsteller direkt in der Anhörung damit zu konfrontieren, die Herkunft des Dokumentes entsprechend zu hinterfragen und die Staatsangehörigkeit zu klären (siehe Kapitel Anhörung Abschnitt 8). Sollte der Antragsteller eine Fälschung bestreiten, das Ergebnis der erweiterten Prüfung in den Prüfbüros jedoch den Anfangsverdacht der Vorprüfung bestätigen, sind Antragsteller aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung erneut zur Anhörung zu laden.

Hinweis:

Befinden sich keine Original-Identitätsdokumente im Besitz des Antragstellers, so kann eine entsprechende Urkunde unter Umständen bei Familienangehörigen im HKL sein. Dem Antragsteller ist unter angemessener Fristsetzung die Übersendung zur Stützung des Sachvortrags aufzugeben. Sofern Angehörige sich zur Beschaffung der Dokumente durch Vorstellung bei einer dortigen Behörde selbst in Gefahr begeben würden, kann dies nicht zuge-

mutet werden. Auch kann der Antragsteller im Asylverfahren selbst nicht aufgefordert werden, sich zur Beschaffung von Urkunden an die Botschaft seines HKL in Deutschland zu wenden, wenn er sich dadurch selbst einer Gefährdung aussetzen würde.

3. Identitätsklärung bei Nichtvorliegen von Personaldokumenten – Einsatz von IT-Tools

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Integrierten Identitätsmanagements (IDMS Identitätsmanagement Sicherheit) ist beim Bundesamt die flächendeckende Einführung von vier IT-Tools erfolgt, die die Klärung der Identität unterstützen. Dabei handelt es sich um folgende Tools:

1. Auslesen von mobilen Datenträgern (AmD, siehe 3.1.)
2. Sprach- und Dialekterkennung (Dialekt-Identifizierungs-Assistent – DIAS, siehe 3.2.)
3. Bildbiometrie (Lichtbildassistent – LiBiAs, siehe 3.3.)
4. Namenstranskription (siehe 3.4.)

Die Tools werden während der Registrierung des Asylgesuchs bzw. spätestens im Rahmen der Asylantragsannahme eingesetzt. Dabei werden Hinweise und Indizien gewonnen, die zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit beitragen können. Diese Feststellungen erfolgen weiterhin durch die Gesamtschau der dem Entscheider vorliegenden Erkenntnisse. Ergeben sich aus den genannten Tools Hinweise auf eine andere Identität oder ein anderes HKL als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei vorliegendem VIS-Treffer mit Visum-Erteilung die Identität und Staatsangehörigkeit ausreichend geklärt ist. Das Auslesen von mobilen Datenträgern, die Sprach- und Dialekterkennung sowie die Namenstranskription werden daher in diesen Fällen nicht durchgeführt. LiBiAs läuft wie in allen anderen Fällen automatisch im Hintergrund.

3.1. Auslesen mobiler Datenträger

3.1.1. Allgemeines zum Auslesen mobiler Datenträger

Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden zwischen dem in § 15a Abs. 1 AsylG geregelten Auslesen von Datenträgern und dem in § 15a Abs. 2 AsylG geregelten Auswerten von Datenträgern. Für beide Bereiche gelten unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen. Nicht mehr erforderliche Daten sind zudem zu löschen und das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten ist in der Akte zu dokumentieren (§ 15a Abs. 3 AsylG).

Legen Antragsteller zur Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit keinen gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis vor, bzw. besteht ein Manipulationsverdacht hinsichtlich der vorgelegten Papiere, darf das Bundesamt nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG mobile Datenträger des Antragstellers auslesen.

Die Antragsteller sind nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG verpflichtet, dem Bundesamterstens alle mobilen Datenträger vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, die in ihrem Besitz sind und die für die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten (derzeit: Mobiltelefon, Smartphone, Tablet) und zweitens die notwendigen Zugangsdaten für ein Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Auf diese Mitwirkungspflichten werden die Antragsteller bereits im Rahmen der Erläuterung bzw. Aushändigung mit der Erstbelehrung (D0179) hingewiesen.

Das Auswerten der ausgelesenen Daten darf nach § 15a Abs. 2 AsylG nur durch einen Volljuristen erfolgen (Satz 6) und ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann (Satz 1). Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden.

Prozessschritte und Zuständigkeiten im AmD Verfahren

Das AmD-Verfahren gliedert sich allgemein in folgende wesentliche Prozessschritte:

1. Prüfung, ob der Antragsteller im Besitz eines gültigen, d.h. nicht abgelaufenen und nicht offensichtlich gefälschten, Passes, Passersatzes oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweises ist;
im Verneinungsfall:
2. Klärung, ob der Antragsteller im Besitz eines mobilen Datenträgers ist; bejahendenfalls:
3. Verlangen der Herausgabe des mobilen Datenträgers und der entsprechenden Zugangsdaten
4. Prüfung von Hinweisen auf vorangegangene Vorlage/Abgabe von Pass- bzw. Passersatzpapieren oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweisen
5. Auslesen des mobilen Datenträgers
6. Speicherung der ausgelesenen Daten und des automatisch generierten Ergebnisberichts im Datentresor
7. Antrag des Entscheiders auf Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Verfahren
8. Entscheidung des Volljuristen über die Freigabe des Ergebnisberichts
9. Nutzung des Ergebnisberichts im Verfahren (Auswertung)

s. zu den Einzelheiten: 3.1.2.

Die Anhörung ist nicht als eines der vorab einzubeziehenden milderer Mittel zu klassifizieren. Dies ergibt sich aus der Begründung des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, mit dem die Regelung des § 15a neu in das Asylgesetz eingefügt worden war ¹⁶². Die Registrierung des Asylgesuchs wird naturgemäß vor der Anhörung durchgeführt, vom Gesetzgeber jedoch als regelmäßig zu nutzender Zeitpunkt – im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung – angegeben.

Durch den Verweis auf § 15a Abs. 2 Satz 6 AsylG ist vorgegeben, dass die aus dem mobilen Datenträger ausgelesenen und in einem Ergebnisbericht zusammengefassten Informationen nur von Bediensteten ausgewertet werden dürfen, welche die Befähigung zum Richteramt haben (Volljuristen). Diese prüfen im Einzelfall die Einbeziehung des standardisiert generierten Ergebnisberichts nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit und entscheiden über die Freigabe des Berichts zur Verwendung durch den Entscheider im Asylverfahren. Nach der gesetzlichen Ermächtigung ist die Auswertung ausschließlich zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit zulässig. Die Nutzung, Einordnung und Bewertung der im Ergebnisbericht zusammengefassten Informationen im Verfahren, insbesondere in der Anhörung, obliegt allein dem Entscheider.

Ziel des Auslesens und Auswertens von mobilen Datenträgern ist es:

- die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. §15a AsylG umzusetzen.
- Indizien bzw. Plausibilisierungshinweise zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Fokus: auf dem mobilen Datenträger -derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet- gespeicherte Metadaten) zu gewinnen, welche insbesondere die Vorbereitung zur Anhörung unterstützen und welche in der Anhörung zu klären sind.
- die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit relevanten Daten zu erheben.

Die vordefinierten relevanten Daten werden mit dem Ergebnisbericht zentral in einem Datentresor im Bundesamt gespeichert und sind bis zur Entscheidung des Volljuristen vor Zugriff durch Dritte oder nicht berechnete Angehörige des Bundesamtes geschützt.

Beim Auslesen und Auswerten der Daten zur Identitätssicherung von Antragsstellern handelt es sich nicht um eine Datengewinnung „auf Vorrat“, sondern um eine Regelung mit klarer und eingegrenzter Zweckbestimmung der Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit.

¹⁶² BT-Drs. 18/11546: „Zeitpunkt des Auslesens der Datenträger ist, sofern sich die Maßnahme als erforderlich erweist, regelmäßig die Registrierung als Asylsuchender. Um die Bearbeitungszeiten des Asylverfahrens nicht zu beeinflussen, darf sich die Auswertung nicht verfahrensverzögernd auswirken (...)“

3.1.2. Ablauf des Auslesens bei der Registrierung bzw. Asylantragstellung

Im Rahmen der Registrierung bzw. Antragsannahme prüft das AVS entsprechend §§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG zunächst, ob ein gültiger Pass, Passersatz oder sonstiger geeigneter Identitätsnachweis vorliegt, d. h. die Vorlage abgelaufener Dokumente lässt die Mitwirkungspflicht des Antragstellers nicht entfallen.

Unter einem Pass oder Passersatz ist Folgendes zu verstehen:

- Bei einem Pass handelt es sich um ein staatliches Identifikationspapier, das die Staatsangehörigkeit der abgebildeten Person nachweist und aus Sicht des ausstellenden Staates die Ausreise und den Auslandsaufenthalt erlaubt und die Wiedereinreise des Inhabers garantiert
- Passersatz ist ein Dokument, das allein oder mit einem Visum oder Aufenthaltstitel zum grenzüberschreitenden Reisen berechtigt und einige, aber nicht alle Funktionen des Reisepasses erfüllt. Nach § 3 AufenthV fallen hierunter auch Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose, die von anderen Behörden als von deutschen Behörden ausgestellt wurden.
Ebenso gilt dies nach § 4 AufenthV für Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Ausländer und Reiseausweise für Staatenlose, die von deutschen Behörden ausgestellt wurden.
Der Personalausweis (ID-Karte) ist weder Pass noch Passersatz, sondern stellt ein sonstiges Personaldokument dar.
- Wann ein Pass/Passersatzdokument ungültig ist, bestimmt sich nach § 11 PassG. Ungültig ist das Dokument danach insbesondere, wenn es eine einwandfreie Feststellung der Identität nicht zulässt oder das Dokument verändert worden ist oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Ein gültiger sonstiger geeigneter Identitätsnachweis liegt bei Personaldokumenten vor, die von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden und mit einem Foto des Antragstellers versehen sind.

Grundsätzlich sind dies:

- Führerschein
- Militärausweis
- Personalausweis (ID-Karte)

Etwaige Ausnahmen sind den HKL-Leitsätzen bzw. deren Ergänzenden Ausführungen zu dem betroffenen Herkunftsland zu entnehmen¹⁶³. In Zweifelsfällen ist ein Entscheider zur

¹⁶³ s. derzeit etwa die Ausführungen „Afghanische Tazkira“ in den Ergänzenden Ausführungen zu den HKL-Leitsätzen Afghanistan

Prüfung der Geeignetheit des Dokuments zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit hinzuzuziehen. Über das Prüfungsergebnis ist vom AVS ein Aktenvermerk (D0017) in die MARiS-Akte aufzunehmen.

Sofern über diese Dokumententypen hinausgehende Dokumente vorgelegt werden, die ebenfalls von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden und mit einem Foto des Antragstellers versehen sind, ist vom AVS ein Entscheider zur Prüfung der Geeignetheit des Dokuments zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit hinzuzuziehen. Über das Prüfungsergebnis ist vom AVS ein Aktenvermerk (D0017) in die MARiS-Akte aufzunehmen. In den Fällen, in denen die Prüfung des Entscheiders die Geeignetheit des vorgelegten Dokuments feststellt, ist das Grundsatzreferat entsprechend zu informieren.

Entsprechende Pass- und Passersatzdokumente und auch andere zum Nachweis der Identität vorgelegte Dokumente nimmt das AVS entgegen und leitet sie der PTU zur Überprüfung zu (siehe „Urkunden- und Dokumentenprüfung“).

Wird der Pass, Passersatz oder der sonstige geeignete Identitätsnachweis durch die 1. Prüfungsebene der PTU bestätigt, ist von einem echten Dokument auszugehen.

Kann der Antragsteller keinen und noch gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis vorlegen, wird er durch das AVS nach dem Vorhandensein von mobilen Datenträgern und der entsprechenden Zugangsdaten gefragt und ggf. um deren Herausgabe gebeten. Mit dem Dokument D1705 (Datenträger_Erklärung), das der MARiS-Schriftstückliste hinzugefügt wird, wird vom AVS festgehalten, ob der Antragsteller erstens einen mobilen Datenträger aushändigt und dessen Zugangsdaten zur Verfügung stellt, oder zweitens nicht im Besitz eines mobilen Datenträgers ist oder drittens zwar im Besitz eines mobilen Datenträgers ist, diesen aber zum heutigen Termin nicht bei sich führt, sondern erst zum nächsten Termin beim Bundesamt mitbringen wird oder viertens die Herausgabe verweigert. Wird die Herausgabe des mobilen Datenträgers oder die Zurverfügungstellung der entsprechenden Zugangsdaten verweigert, wird der Antragsteller erneut auf seine Mitwirkungspflichten und darauf hingewiesen, dass bei Nichtmitwirkung das Verfahren gem. der vom Antragsteller unterschriebenen Erstbelehrung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG eingestellt oder der Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abgelehnt werden kann.

Das Bundesamt hat keine Möglichkeit, dem Antragsteller den mobilen Datenträger unter Anwendung von Zwang wegzunehmen.

Soweit der Antragsteller dem Bundesamt einen mobilen Datenträger überlassen und die entsprechenden Zugangsdaten zur Verfügung gestellt hat, ist durch den AVS-Mitarbeiter

eine Recherche durchzuführen. Diese umfasst unter Einbeziehung von Hinweisen des Antragstellers auf eine vorangegangene Vorlage/Abgabe von Pass-, Passersatzpapieren oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweisen bei anderen Behörden, ob im AZR entsprechende Personaldokumente erfasst sind (Erfassung durch andere Behörden) oder VISA Treffer vorliegen. Im Erfolgsfall wird dies in der Akte per Aktenvermerk (D0017) dokumentiert.

Liegen Hinweise vor, dass Identitätsdokumente bei einer anderen innerdeutschen Behörde vorliegen, ohne dass deren Echtheit dort bereits festgestellt wurde, sind diese - soweit möglich - anzufordern.

In den Fällen, in denen durch eine andere innerdeutsche Behörde bereits die Echtheit eines dort vorgelegten gültigen Pass, Passersatzpapiers oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweises festgestellt wurde, ist der mobile Datenträger an den Antragsteller zurückzugeben.

In den übrigen Fällen wird der mobile Datenträger an dem dafür vorgesehenen Rechner und grundsätzlich im Beisein des Antragstellers ausgelesen. Die ausgelesenen Daten werden automatisiert zu einem Ergebnisbericht zusammengefasst und nebst der zugehörigen Datei in einem Datentresor gespeichert.

Zu den weiteren Einzelheiten des durch das AVS zu beachtenden Verfahrens s. DA AVS, Kapitel „Auslesen mobiler Datenträger, 1.2.Verfahren.

Hinweis:

Bei Folgeanträgen erfolgt das Auslesen von mobilen Datenträgern nur dann, wenn der zuständige Entscheider beabsichtigt, eine (informatorische) Anhörung durchzuführen und das Auslesen des mobilen Datenträgers entsprechend vorab verfügt (D0952) hat. Das Auslesen des mobilen Datenträgers erfolgt rechtzeitig vor Beginn der (informatorischen) Anhörung.

3.1.3. Ablauf des Verfahrens zur Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Asylverfahren bzw. Löschung der erhobenen Daten

3.1.3.1. Allgemeines

Hinweis zur Freigabe- und Löschanwendung (FLA):

Die nachfolgenden für die Entscheider und Volljuristen getroffenen Regelungen gelten nur in denjenigen Referaten, in denen die FLA bereits zur Verfügung steht.

Für die übrigen Referate, in denen die FLA noch nicht zur Verfügung steht, gelten die bisherigen Regelungen fort (siehe [Vorgehensweise ohne Freigabe- und Löschanwendung](#)).

Hintergrund für die (zunächst) unterschiedliche Vorgehensweise ist der Umstand, dass die FLA betroffenen Referaten im Rahmen des Flächen-Rollouts zu unterschiedlichen Zeiten zur Verfügung gestellt wird.

Die Beantragung der Freigabe des Ergebnisberichts zur Verwendung im Asylverfahren beim Volljuristen bzw. die Veranlassung der Löschung der erhobenen Daten durch den Entscheider erfolgt ausschließlich über die FLA.

Die Freigabe des Ergebnisberichts zur Verwendung im Asylverfahren bzw. die Veranlassung der Löschung der erhobenen Daten durch den Volljuristen erfolgt ebenfalls ausschließlich über die FLA.

Die FLA führt den Entscheider bzw. den Volljuristen entlang eines festgelegten Workflows durch die vorgegebenen Verfahrensoptionen und erforderlichen Arbeitsschritte.

In der weiteren Darstellung werden die wesentlichen Arbeitsschritte zur Bearbeitung der Vorgänge durch den Entscheider bzw. den Volljuristen beschrieben.

Für eine ausführlichere Einführung und Darstellung der Funktionen in der FLA wird auf das [Nutzerhandbuch Freigabe- und Löschanwendung](#) verwiesen.

Die im bisherigen Verfahren händisch zu erstellenden Dokumente werden durch die Nutzung der Freigabe- und Löschanwendung (FLA) an Hand der dort vorgenommenen Eingaben automatisch erstellt und in die MARiS-Schriftstückliste übernommen.

Die in der MARiS-Akte vorzunehmenden Eingaben von Zusatzinformationen zum AmD Verfahren sind für das Ergebnis, ob ein mobiler Datenträger (durch das AVS) ausgelesen wurde, und über als Ergebnis der Verwendung im Verfahren (durch die Entscheider) händisch vorzunehmen.

3.1.3.2. Ablauf des Verfahrens beim Entscheider

Die Akte wird an den für die Bearbeitung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Anhörung zuständigen Entscheider weitergeleitet.

Dieser prüft zeitnah nach Eingang der Akte bei ihm, spätestens jedoch im Rahmen der Vorbereitung der Anhörung basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen, ob die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers als eindeutig geklärt anzusehen sind.

Sofern im Asylverfahren die grundsätzlich vorgesehene Anhörung nicht durchgeführt wird, z. B. weil eine Rücknahme des Asylantrages vor Anhörung erfolgt oder das Verfahren vor der Anhörung wegen Nichtbetreibens gem. § 33 AsylG eingestellt wird, ist spätestens vor Erlass des (Einstellungs)Bescheides darüber zu entscheiden, ob die ausgelesenen Daten

in das Verfahren einzubeziehen oder zu löschen sind. Für die vorzunehmende Prüfung ergeben sich keine Besonderheiten; es ist auch hier zu prüfen, ob eine Einbeziehung der ausgelesenen Daten zwecks Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich ist.

Nach Anmeldung in der FLA und Auswahl des Tabs „*AmD Ergebnisberichte*“ öffnet sich die Maske „*Entscheidung über die Freigabe von Ergebnisberichten*“, die eine Übersicht aller Vorgänge des jeweiligen Referates enthält, für die eine Zuständigkeit des Entscheiders besteht. Über eine Suchfunktion kann ein Vorgang bei Bedarf direkt aufgerufen werden.

Nach dem Öffnen des ausgewählten einzelnen Vorgangs ist dessen Bearbeitung in der Maske „*Entscheidung über die Auswertung eines Datenträgers*“ möglich.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht eindeutig geklärt sind und die Einbeziehung des Ergebnisberichts nicht für erforderlich erachtet wird, beantragt der Entscheider durch Auswahl der Option „*Freigabe beantragen*“ die Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Asylverfahren beim Volljuristen.

Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („*D1735-Datenträger_Auswertungsantrag*“) erzeugt.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers eindeutig geklärt sind und die Einbeziehung des Ergebnisberichts für erforderlich erachtet wird, beantragt der Entscheider durch Auswahl der Option „*Löschung veranlassen*“ die protokollierte Löschung des Ergebnisberichts und der dazugehörigen XML-Datei.

Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („*D1735-Datenträger_Auswertungsantrag*“) erzeugt.

3.1.3.3. Ablauf des Verfahrens beim Volljuristen

Nach Anmeldung in der FLA und Auswahl des Tabs „*AmD Ergebnisberichte*“ öffnet sich die Maske „*Entscheidung über die Freigabe von Ergebnisberichten*“, die eine Übersicht aller Vorgänge des jeweiligen Referates enthält, für die eine Zuständigkeit des Volljuristen besteht. Über eine Suchfunktion kann ein Vorgang bei Bedarf direkt aufgerufen werden.

Nach dem Öffnen des ausgewählten einzelnen Vorgangs ist dessen Bearbeitung in der Maske „*Entscheidung über die Auswertung eines Datenträgers*“ möglich.

Der Volljurist prüft zunächst ebenfalls basierend auf der Gesamtschau aller verfügbaren Informationen, ob die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers als eindeutig ge-

klärt anzusehen sind und -falls nicht- die Freigabe des Ergebnisberichtes auch verhältnismäßig ist, also keine mildereren Mittel vorliegen. Die Prüfung umfasst dabei auch die Überprüfung der von AVS und SB-E im bisherigen Verfahren vorgenommenen rechtlichen Bewertungen.

Soweit zwischenzeitlich Hinweise zu Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers erfolgt sind – wie beispielsweise vorgelegte ungültige Personalpapiere oder Personenstandsdokumente - sind diese zu berücksichtigen. Auch die Ergebnisse der weiteren IDM-S-Tools, die sich im Zeitpunkt der Prüfung in der Verfahrensakte befinden, sind einzubeziehen.

Ein Mittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung ist dann milder, wenn es als Mittel zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit gleich geeignet ist, aber eine geringere Eingriffsintensität hinsichtlich der betroffenen Grundrechte aufweist.

Als mildere Mittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung sind jedenfalls abgelaufene und damit ungültige Pässe, Passersatzpapiere oder die oben ausdrücklich genannten sonstigen geeigneten Identitätsnachweise anzusehen, soweit sie nicht erkennbar gefälscht oder verfälscht sind.

Sonstige Dokumente, die vom Bundesamt auf Echtheit hin geprüft werden können, wie Geburts- oder Heiratsurkunden, können als milderes Mittel anzusehen sein, soweit es keine konkreten Hinweise auf Fälschung gibt.

Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei dem vorgelegten Dokument zwar um ein echtes Dokument handelt, mit dem aber ein unrichtiger Inhalt bescheinigt wird (bspw. Ausstellung aus Gefälligkeit, Ausstellung eines echten Dokuments in Folge der Vorlage ge-/verfälschter Dokumente), ist dieses Dokument nicht als milderes Mittel geeignet.

Urteile und Zeitungsartikel werden regelmäßig nicht als mildere Mittel der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit anzusehen sein, da sie allenfalls einen textlichen Bezug zu einer namentlich genannten Person herstellen, deren Übereinstimmung mit dem vorlegenden Ausländer in der Regel völlig ungeklärt ist und deren Besitz – unabhängig verbreiteter Fälschungsmöglichkeiten - keinerlei Indiz für die persönliche Betroffenheit des Vorlegenden durch dieses Dokument liefert.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht eindeutig geklärt sind und diese Klärung auch nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann, genehmigt der Volljurist durch Auswahl der Option „*Freigabe erteilen*“ die Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Asylverfahren durch den Entscheider.

Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („D1706-Datenträger_Auswertung“) erzeugt. Darüber hinaus wird der Ergebnisbericht mit dem Indizierbegriff „D1695-HandyDaten_Report“ zur MARiS-Schriftstückliste hinzugefügt.

Sofern die Prüfung ergeben hat, dass Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers eindeutig geklärt sind oder diese Klärung durch mildere Mittel erreicht werden kann, veranlasst der Volljurist durch Auswahl der Option „Antrag ablehnen“ die protokollierte Löschung des Ergebnisberichts und der dazugehörigen XML-Datei.

Durch den Abschluss dieses Auswahlvorgangs wird in der Schriftstückliste der MARiS-Akte automatisch das entsprechend befüllte Dokument („D1706-Datenträger_Auswertung“) erzeugt.

3.1.3.4. Verfahren zur Vergabe der Rollen „Entscheider“ und Volljurist“

Da es sich bei der Freigabe- und Löschanwendung um eine Webanwendung handelt, erfordert deren Nutzung eine besondere Zugriffsberechtigung, die in einem eigenen Verfahren vergeben wird (siehe [FLA-Vergabe der Zugriffsberechtigung](#)).

3.1.4. Nutzung des Ergebnisberichts

Eine Löschung des Ergebnisberichts aus der MARiS-Akte ist auch dann nicht mehr zu veranlassen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit dienende Informationen, insbesondere vorgelegte echte Personaldokumente, zur Akte gelangt sind. Hintergrund dafür ist, dass die Einbeziehung des Ergebnisberichts in das Verfahren im Zeitpunkt der getroffenen Entscheidung erforderlich und verhältnismäßig gewesen und damit rechtmäßig erfolgt ist.

Der zur Akte genommene Ergebnisbericht enthält neben den Angaben zur Zuordnung des ausgelesenen Geräts in übersichtlicher Form unter anderem folgende Angaben:

- in welche Länder wurde am häufigsten telefoniert bzw. aus welchen Ländern wurde am häufigsten angerufen
- für Nachrichten sind entsprechende Angaben enthalten
- in welchen Sprachen wurde kommuniziert
- in welchen Ländern befinden sich die eingerichteten Kontakte
- Anzahl der aufgerufenen Webseiten nach Länderdomäne
- ausgelesene Geo-Daten des Datenträgers

Die genannten Daten können die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht belegen, liefern jedoch Hinweise darauf, ob die vom Antragsteller gemachten Angaben tatsächlich zutreffen können. Ergeben sich Hinweise auf eine andere Identität und/oder eine andere Staatsangehörigkeit, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch

Vorhalte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

In der Anhörung darf unmittelbarer und konkreter Bezug auf den Ergebnisbericht genommen werden, ohne diesen dem Antragsteller auszuhändigen.

Hinweis:

In der Bescheidbegründung kommt eine Bezugnahme auf den Ergebnisbericht regelmäßig nicht in Betracht, da hier der Inhalt der Anhörung, in der die Ergebnisse des Berichts angesprochen wurden, herangezogen werden kann. Sofern darüber hinaus eine Bezugnahme auf den Ergebnisbericht erforderlich sein sollte, darf diese ausschließlich bei der Bewertung zur Identität und Staatsangehörigkeit erfolgen.

Im Anschluss an die Anhörung, ausnahmsweise in den Fällen, in denen keine Anhörung durchgeführt wird, nach Prüfung der Auswertungsergebnisse und vor der Entscheidung über den Asylantrag, erfasst der Entscheider in der Maske *„Zusatzinformationen Person“* unter Auswahl des Attributs *„AmD-Ergebnisdokumentation der Auswertung“* das Ergebnis der Auswertung der ausgelesenen Daten durch Auswahl des Status *„Report stützt Ast-Angaben“*, *„Report stützt Ast-Angaben nicht“* oder *„keine verwertbaren Erkenntnisse“*.

3.1.5. Schriftliche Anträge

Bei Antragstellern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, wird ein ggf. erforderliches Auslesen der mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablets) im Vorfeld der Anhörung durchgeführt. Der Entscheider verfügt im Falle eines erforderlichen Auslesens der mobilen Datenträger, dass der für das Auslesen zuständige AVS Mitarbeiter sich unmittelbar vor Beginn der Anhörung den oder die mobilen Datenträger des Antragstellers aushändigen lässt und sodann durch Einbeziehung eines Volljuristen die Erforderlichkeit der Herausgabe der Zugangsdaten nebst unmittelbarem Auslesen des mobilen Datenträgers geprüft wird (D0952).

Die Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt auch in diesem Fall nach den oben beschriebenen Grundsätzen (s. hierzu oben: „Prozessschritte und Zuständigkeiten im AmD Verfahren“)

Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer (auch schriftlichen) Folgeantragstellung gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 AsylG eine (informativische) Anhörung erfolgen soll.

3.1.6. Nachträgliche PTU-Ergebnisse

Werden Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers erst nach erfolgter Anhörung eindeutig nachgewiesen und sind von diesen abweichende Erkenntnisse aus dem Ergebnisbericht in der Anhörung angesprochen worden, so sind der Entscheidung nur die durch Pass oder Passersatz erwiesenen Angaben zugrunde zu legen.

3.1.7. Ablauf des Verfahrens zur Freigabe des Ergebnisberichts zur Verwendung im Asylverfahren bzw. Löschung der erhobenen Daten vor Asylantragstellung (in der Vorakte)

Auch in den Fällen, in denen zwar im Rahmen der Erstregistrierung ein mobiler Datenträger ausgelesen wurde, aber nachfolgend kein förmlicher Asylantrag gestellt wird und das Verfahren deshalb wegen Nichtbetreibens einzustellen ist, ist über die Freigabe oder Löschung der ausgelesenen Daten zu entscheiden. In Betracht kommen hier drei Fallkonstellationen:

- Der Ausländer, der ein Asylgesuch geäußert hat, kommt seiner Verpflichtung, sich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden, nicht unverzüglich nach (§ 20 Abs. 1 AsylG).
- Der Ausländer, der ein Asylgesuch geäußert hat, kommt seiner Verpflichtung, sich bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu melden, nicht unverzüglich nach (§ 22 Abs. 3 AsylG).
- Der Ausländer, der ein Asylgesuch geäußert hat und in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung angekommen ist, kommt seiner Verpflichtung, den Asylantrag beim Bundesamt zu stellen, nicht unverzüglich nach (§ 23 Abs. 1 und 2 AsylG).

In diesen Fällen ergeht durch das AVS nach den dafür geltenden Regelungen eine Einstellungsmitteilung an die ABH.

Vor der Übersendung der Einstellungsmitteilung an die ABH ist über die Verwendung der ausgelesenen Daten zu entscheiden. Die Akte wird in diesen Fällen vom AVS an einen Entscheider weitergeleitet. Für das weitere Vorgehen gelten die unter den Punkten 3.1.3.2 und 3.1.3.3 dargestellten Vorgehensweisen entsprechend.

Nach deren Abschluss wird die Akte an den zuständigen AVS-Mitarbeiter zurückgeleitet.

Das Bundesamt kommt mit dieser Vorgehensweise seiner Verpflichtung zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit von Ausländern nach, die ein Asylgesuch geäußert haben und die keinen gültigen Pass oder Passersatz vorgelegt haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausländer in den genannten Fallkonstellationen gem. § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG die Möglichkeit haben, innerhalb von neun Monaten eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, mit der Folge, dass das Bundesamt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wiederaufnimmt, in dem sie eingestellt wurde.

Ausnahmsweise kommt über die drei genannten Fallkonstellationen hinaus eine Entscheidung über die Freigabe oder Löschung der ausgelesenen Daten vor der Asylantragstellung in Betracht, wenn andernfalls nicht gewährleistet werden kann, dass diese Entscheidung so zeitnah erfolgt, um eine Einbeziehung und Nutzung des Ergebnisberichts vor der Anhörung zu ermöglichen. Dies kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn Asylantragstellung und Anhörung in sehr engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen.

Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Referatsleiter oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter.

Für das weitere Vorgehen gelten auch bei dieser Fallkonstellation die unter den Punkten 3.1.3.2 und 3.1.3.3 dargestellten Vorgehensweisen entsprechend.

3.2. Sprach- und Dialekterkennung

Durch den softwaregestützten Abgleich einer Sprechprobe mit einem Sprachmodell, kann die Sprache / der Dialekt einer bestimmten Region zugeordnet werden. Damit kann die Verifikation bzw. Falsifikation des Herkunftslandes unterstützt werden.

Bei Antragstellern, die keinen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier (siehe hierzu vergleichend [Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)](#)) vorlegen können und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und / oder der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen, kann der Antragsteller bei der Asylantragsannahme aufgefordert werden, eine Sprechprobe per Telefon abzugeben. Die Sprachanalyse durch den Dialekt-Identifizierungs-Assistenten (DIAS) erfolgt bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Nach erfolgter Analyse wird ein Ergebnisbericht (Report) erzeugt, der darüber informiert, welche Sprache / welcher Dialekt mit welcher Wahrscheinlichkeit gesprochen wurde. Der Ergebnisbericht wird im AVS mit dem Indizierbegriff „Sprachindikation_Bericht“ (Dokument D1696) in die MARiS-Akte importiert. Dadurch steht das Ergebnis der Analyse dem Entscheider zur Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als vom Antragsteller angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalten ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

Hinweis:

Eine pauschale hierarchische Wertung der Analyseergebnisse ist nicht möglich. Mehrdeutigkeiten sind anlässlich der Anhörung zu hinterfragen.

Im Anschluss an die Prüfung des Ergebnisberichts bzw. im Anschluss an die Anhörung kennzeichnet der Entscheider in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ das Ergebnis der Auswertung der Sprachanalyse (Sprachindikation_Auswertung) durch Setzung eines Häkchens bei „Report stützt Ast-Angaben“ oder „Report stützt Ast-Angaben nicht“.

Für den Einsatz der Sprachanalyse kommen Antragsteller in Betracht, die einen der arabischen Großdialekte (Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf) sprechen bzw. vorgeben zu sprechen. Darüber hinaus erfolgt die Sprachaufnahme bei Antragstellern, die Dari oder Persisch (=Farsi) sprechen. Dari ist eine der Amtssprachen Afghanistans und Persisch ist die Amtssprache im Iran.

Einzelheiten des Verfahrens können in der [DA-AVS](#) im Unterpunkt „Sprach- und Dialekterkennung“ nachgelesen werden.

Schriftliche Asylerstanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann der zuständige Entscheider das Nachholen der Sprachanalyse im Vorfeld der Anhörung verfügen, wenn er dies als erforderlich erachtet. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung. Der für die Anhörung zuständige Entscheider weist den zuständigen AVS Mitarbeiter an, unmittelbar vor Beginn der Anhörung die Sprachanalyse durchzuführen.

3.3. Bildbiometrie (LiBiAs)

Die Bildbiometrie ermöglicht im Rahmen der ed-Behandlung den Bildabgleich mit dem Datenbestand im AZR zur Vermeidung von Dubletten/Mehrfachregistrierungen, aber auch während der Antragsannahme die Identifikation von Personen ohne Fingerabdrücke bzw. Personen, bei denen noch keine Fingerabdrücke genommen werden dürfen. Durch die Bildbiometrie können Sicherheitsanfragen mit Fotografien schnell bearbeitet werden. Der Bildabgleich erfolgt unabhängig davon, ob der Antragsteller einen gültigen Pass vorlegen kann.

Der Abgleich der Lichtbilder erfolgt zentral bei der AZR-Kontaktstelle Asyl. Werden echte Mehrfachanträge gefunden, werden die entsprechenden Informationen an das zuständige Verfahrensreferat zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

3.4. Namenstranskription

TraLitA überträgt arabische Namen in die lateinische Schreibweise und stellt außerdem eine abgeleitete HKL-Prognostik zur Verfügung. Dadurch wird die Namensschreibweise im BAMF nach einheitlichen Vorgaben standardisiert und die Datenqualität in Bezug auf die Namensschreibweise erhöht. Schlägt die Übertragung des Namens in die lateinische Schreibweise fehl, da es sich z. B. um einen kurdischen oder persischen Namen handelt, wird kein Ergebnisprotokoll erstellt.

Werden z. B. im Rahmen der Erstregistrierung oder der Antragsentgegennahme Dokumente vorgelegt, die nachvollziehbar Aufschluss über die lateinische Schreibweise geben, ist auf die Namenstranskription zu verzichten

Antragsteller aus dem Arabisch sprechenden Raum, die arabische Schrift sowohl lesen als auch schreiben können, geben im Rahmen der Asylantragsannahme mittels einer mit arabischen Schriftzeichen versehenen Tastatur ihren Namen ein. In anderen Fällen erfolgt die Eingabe des Namens über den Dolmetscher. Es erfolgt eine automatisierte Transkription des Namens und außerdem eine Namensanalyse. Das System erstellt ein Protokoll, das als „Transkriptionsergebnis“ (D1767) nach MARiS importiert wird.

Weicht der transkribierte Name von dem in der Vorakte erfassten Namen ab, wird der transkribierte Name durch das AVS zunächst in der Maske „MFI – weitere Namen“ erfasst.

Im Anschluss an die Prüfung des transkribierten Namens mit evtl. bereits vorhandener anderer Schreibweise bzw. im Anschluss an die Anhörung erfasst der Entscheider in der Akte unter „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „Transkription-Name“ mit dem passenden Status:

- Kein Ergebnis
- Name übernommen
- Name als andere Schreibweise übernommen
- Name nicht übernommen (Dieser Punkt sollte die Ausnahme bleiben).

Nach Prüfung der Herkunftsanalyse und Anhörung erfasst der Entscheider in der MARiS-Akte unter „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „Transkription-HKL“ und je nach seiner Bewertung der Hinweise aus der Analyse den passenden Status:

- Kein Hinweis
- Hinweis nicht verifizierbar
- Hinweis stützt Ast-Angaben
- Hinweis stützt Ast-Angaben nicht

Die Personenzusatzinformationen dienen der statistischen Auswertung im Rahmen der weiteren Entwicklung der Datenbasis für die Transkription.

Ob eine Änderung der Führungspersonalien in Betracht kommt, entscheidet der Entscheider und weist ggf. das AVS an, die ABH und AE sowie das BKA hierüber zu unterrichten.

Die Namensanalyse bezeichnet einen Vorgang der Darstellung möglicher HKL eines Antragstellers über Datenbanken und Häufigkeitsverteilungen. Der Hinweis auf ein mögliches HKL anhand der Schreibweise des arabischen Namens stellt eine Unterstützung dar bei der Plausibilisierung und Verifizierung der Herkunft der Antragsteller in der Anhörung. Die Herkunftslandprognose stellt in textueller und qualitativer Weise einen Hinweis zur Verbindung des Namens zum angegebenen HKL, sowie zu weiteren möglichen HKL dar. Diese Hinweise stellen jedoch lediglich ein Indiz dar und haben keine Beweiskraft.

Folgende Beschreibungen sind möglich:

"Normaler" Fall:

- Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [selten/sehr selten] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien und Marokko] kommt er hingegen häufiger vor.
- Der Name kommt im angegebenen Land [Afghanistan] [selten/sehr selten] vor. Auch in anderen Ländern kommt der Name selten vor, am häufigsten noch in [Saudi-Arabien, Libanon und Jemen].

- Der Name kommt im angegebenen Land [Syrien] [regelmäßig/häufig] vor. In [den Ländern/dem Land] [Libyen, Algerien] kommt er häufiger vor. In [den Ländern/dem Land] [Irak] kommt er seltener vor.

Fall Ungeklärt/Staatenlos:

- Der Name kommt in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko] am häufigsten vor. Der Name kommt insgesamt selten vor, am häufigsten noch in den Ländern [Libyen, Algerien und Marokko].

Ausnahme:

- Der Name konnte keinem Land zugeordnet werden.

Schriftliche Asylanträge

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, kann eine Namenstranskription mit den gleichen Vorgaben wie bei der persönlichen Asylantragstellung erfolgen. Der Entscheider verfügt ggf. an das AVS, die Namenstranskription noch vor Beginn der Anhörung durchzuführen.

4. Sprach- und Textanalyse (STA)

Ergeben sich nach vollständig durchgeführter Anhörung und abschließender Anwendung bzw. Bewertung aller IT-Tools erhebliche Zweifel an der behaupteten Herkunft des Antragstellers, kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine STA möglich ist. Ggf. erfolgt Rücksprache mit dem Dolmetscherreferat, ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.

Für die Beauftragung einer STA hat die Referatsleitung der jeweiligen Organisationseinheit für entspr. zielgerichtete organisatorische Vorkehrungen zu sorgen.

Die STA ist kein Standardinstrument zur Klärung der Herkunft. STA-Aufträge sind auf Ausnahmefälle zu beschränken (z. B. Straftäter, Haftfälle, Fälle mit Hinweisen auf erhöhte Sicherheitsrelevanz, Fälle mit VG-Beschlüssen).

Vor der Beauftragung einer STA ist zunächst durch Entscheider und TL/Ref zu prüfen, ob nicht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidungsreife vorliegt oder anderweitig hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine STA unverzüglich beim zuständigen Fachreferat zu veranlassen. Die Freigabe zur Beauftragung einer STA hat über die Referatsleitung vor Ort zu erfolgen. Die Begründung für die Beauftragung einer STA ist im Dokument D1827 festzuhalten.

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten HKL oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der HKL-Schlüssel entsprechend abzuändern.

Bei allen Fällen geringer Gewissheit oder ergebnislosem Sprachgutachten und weiterhin bestehenden begründeten Zweifeln an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist eine Änderung des HKL-Schlüssels auf „998“ vorzunehmen. ([Staatsangehörigkeit](#)).

5. Abgabe von Personaldokumenten bei anderen Behörden

In den Fällen, in denen der Antragsteller vorträgt, Personaldokumente bei einer anderen Behörde, z. B. bei der Bundespolizei, abgegeben zu haben, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind, ist durch Nachfrage zu klären, bei welcher Behörde die Dokumente abgegeben wurden.

Bei HKL mit hoher Schutzquote oder Verfahren mit einer voraussichtlich positiven Entscheidung ist zu überprüfen, ob diese Dokumente in der für die Erfassung von Personaldokumenten verbindlich zu verwendenden Anwendung PassTA (Pass Tracking Anwendung) erfasst sind.

Sind in PassTA die Personaldokumente erfasst, sind diese anzufordern und ggf. einer Prüfung durch die PTU zu unterziehen. Erfolgt bereits eine Prüfung, ist hinsichtlich der Identitätsfeststellung das Ergebnis der PTU abzuwarten.

Sind in PassTA keine Personaldokumente erfasst, sind die entsprechenden Dokumente durch den Anhörer bei der in der Anhörung ermittelten Behörde unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit mit einer Einschätzung zur Echtheit anzufordern. Im Rahmen der Anforderung ist der Hinweis mit aufzunehmen, dass nach Ablauf von 10 Arbeitstagen und keiner eingegangenen Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgegangen wird.

Werden die angeforderten Dokumente übersandt, ist nach deren Eingang eine Prüfung der Unterlagen zu veranlassen. Sollten innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Identitätsdokumente eingehen, ist wie unter Punkt 2. zu verfahren.

Diese Verfahrensweise gilt auch in Fällen, in denen sich aus dem Akteninhalt ergibt, z. B. aus einem Schreiben der Bundespolizei, dass bei einer anderen Behörde Personaldokumente vorgelegt wurden, die noch nicht zur Akte des Bundesamtes gelangt sind.